

## INDIREKTEINLEITER

## Allgemein

BGBI.II – Nr.222: Indirekteinleiterverordnung –IEV v. 10.Juli 1998 bzw.  
§ 32b WRG 1959, BGBI. Nr. 215, idF BGBI. I Nr. 74/1997

### Mindestanforderung an Projekte

Für eine ausreichende Beurteilung und rasche Bearbeitung der gestellten Ansuchen sollte ein Projekt mindestens die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

1. Ansuchen um die Einleitung der Abwässer in die Kanalisation mit den Formblättern des Wasserverbandes Mürzverband. Diese Blätter enthalten allgemeine Angaben wie Firma, Anschrift, Gemeinde, etc. und spezifische Angaben zum Betrieb und müssen firmenmäßig unterzeichnet werden.
2. Einen Übersichtslageplan Maßstab 1:2.000 bis 1:10.000 mit der Kennzeichnung der betroffenen Parzelle(n) bzw. dem Einleitungsbereich.
3. Detaillageplan Maßstab 1 : 100 bis max. 1 : 250, auf dem die Flächen bzw. Stellen mit Abwasseranfall gekennzeichnet sind inkl. Flächenangaben, etc., Leitungen und Kanäle (Schmutz-, Niederschlags-, Mischwasserkanäle) inkl. Schächte, Angaben über Längen, Dimensionen und Materialien, Vorreinigungsanlagen (Abscheider, Ausgleichs - Retentionsbecken, Neutralisationsanlagen etc.) Anschlussstelle(n) an die öffentliche Kanalisation inkl. Bezeichnung des Sammlers und/oder Schachtes. Flächen mit dem Anfall von Niederschlagswasser, die nicht in einen öffentlichen Kanal entwässern, sind ebenfalls darzustellen und entsprechend zu bezeichnen.
4. Typenblätter bzw. Pläne der vorgesehenen Vorreinigungsanlagen wie Abscheider etc., inkl. Schächte sowie Details (insbesondere bei einer nachträglichen Einleitung in einen bestehenden Kanal). Bei technisch aufwendigen Anlagen wie Emulsionsspaltanlagen etc. sind detaillierte Herstellerangaben, Schemata inkl. Mengenangaben beizufügen.
5. Es ist ein Konsensantrag zu formulieren, der die Abwassermengen (in m<sup>3</sup>/d; l/s) sowie alle zu erwartenden Abwasserinhaltsstoffe – soweit bekannt - beinhaltet.
6. Die Bemessung der Vorreinigungsanlagen hat nach einschlägigen ÖNORMEN zu erfolgen. Ist kein Bezug auf entsprechende Bemessungsvorschriften möglich, ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über eine Herstellergarantie sowie einen Nachweis im ersten Betriebsjahr nachzuweisen.
7. Probeentnahme: Die Möglichkeit zur Entnahme von Abwasserproben (ohne Vermischung mit anderem Abwasser) muss nach dem Abscheider möglich sein. Ggf. ist ein eigener Schacht mit einem 10 cm höheren Zulauf über dem Sohlgerinne vorzusehen
8. Die voraussichtliche Verschmutzung ist soweit möglich (unter Bezugnahme auf die entsprechenden Emissionsverordnungen) anzugeben bzw. die Tätigkeiten zu beschreiben bei denen Abwässer anfallen. Dabei ist detailliert auf Abwasserteilströme

und deren Behandlung einzugehen. Der Produktionsablauf ist, insbesondere in Bezug auf den Anfall von Abwasser zu beschreiben

9. Sammel- und Ablaufkanäle: Rohrmaterial, Rohrdurchmesser, Bettung, Gefälle, Tiefenlage und Längen sind anzugeben.
10. Werden schädliche Stoffe im Einzugsbereich der Kanalisationsanlage gelagert, sind Vorkehrungen zur Verhinderung des Eindringens dieser Stoffe in die Kanalisation erforderlich und im Detail anzuführen. Weiters sind Angaben über die Verhinderung einer unkontrollierte Abwasserableitung bei einem Störfall zu machen.
11. Die Projekte sind in 1-facher Ausfertigung an den Wasserverband Mürzverband, Linke Mürzzeile 20, 8605 Kapfenberg, zu senden.

Die Einleitungsbewilligung des Wasserverbandes Mürzverband ersetzt keine allenfalls erforderliche behördliche Verfahren!